

## Kursordnung für die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute

Um eine reibungslose Durchführung der überbetrieblichen Kurse zu gewährleisten, braucht es klare Rahmenbedingungen. Aus diesem Grund erlässt die IGKG-TG folgende Kursordnung.

### Art. 1 Kurszeiten

1. Die Kurszeiten auf den jeweiligen schriftlichen Einladungen zum üK sind verbindlich.

### Art. 2 Absenzenregelung

2. Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen ist obligatorisch. (*BBG, Art. 23, Abs.3: Der Besuch der (überbetrieblichen) Kurse ist obligatorisch. (.....).*)
3. Als Absenzgründe gelten Unfall oder Krankheit, der Orientierungstag des Militärs oder andere gesetzliche Pflichten. Diese Absenzen sind mittels Arztzeugnis oder entsprechender Bestätigung zu belegen. Das Arztzeugnis muss innerhalb von **drei Arbeitstagen** nach verpassten üK-Tag eingereicht werden. Später eintreffende Arztzeugnisse werden nicht akzeptiert. Alle anderen Absenzen werden nicht bewilligt. Absenzen sind vor Kursbeginn dem Sekretariat IGKG TG zu melden.
4. Verpasste Lektionen sind nachzuholen. Dies erfolgt in Absprache mit den Verantwortlichen der üK-Organisation und wird individuell entschieden, bzw. organisiert. ALLE Nachholtermine werden in Rechnung gestellt. Die Kosten hierfür sind auf unserer Homepage ersichtlich – [www.igkg-tg.ch](http://www.igkg-tg.ch)
5. Bei allen Absenzen wird der Lehr- oder Praktikumsbetrieb informiert.
6. Das verspätete Erscheinen im Kurs ohne erkennbaren Grund wird dem Lehr- bzw. Praktikumsbetrieb gemeldet.

7. Bei wiederholtem Zuspätkommen zu Beginn des Kurses, nach Pausen oder Arbeitsaufträgen kann die üK-Leitung eine schriftliche und begründete Entschuldigung des Lernenden mit Unterschrift des verantwortlichen Berufsbildners verlangen.

## **Art. 3 Verhalten, Mitarbeit und Sorgfalt während den überbetrieblichen Kursen**

Lernende und üK-Leitende pflegen einen fairen Umgang miteinander. Im überbetrieblichen Kurs erwarten wir aktive Mitarbeit. Folgende Punkte werden speziell geregelt:

1. Die Hausordnung des Kursortes ist zwingend zu beachten. Die Umgebung ist sauber zu halten.
2. Die Kursräume und die gesamte Einrichtung sowie die Infrastruktur sind mit Sorgfalt zu behandeln. Wir erwarten, dass die Lernenden vor Verlassen des Kursraumes ihren Platz aufräumen und ihre Abfälle entsprechend entsorgen.
3. Für den Verlust von privaten Gegenständen und Wertsachen oder deren mögliche Beschädigungen übernimmt die IGKG-TG keine Haftung.
4. Die Verursacher von allfälligen Schäden am Kursort werden belangt.
5. Essen und Rauchen ist in den Kursräumen nicht gestattet. Der Konsum von Getränken kann erlaubt werden. Auf dem Areal des Kursortes gilt ein striktes Verbot von Alkohol- und Drogenkonsum.
6. Vorbereitungsaufträge und Arbeitsmaterialien gemäss Auftragserteilung sind an jeden Kurstag mitzubringen. Der üK-Leitende kann verlangen, dass fehlende Arbeitsmaterialien unverzüglich organisiert oder geholt werden. Die verpasste Zeit muss nachgeholt werden.

Die üK-Leitenden können bei Verstössen gegen die oben aufgeführten Punkte mit verschiedenen Mitteln reagieren: Dies kann von einer mündlichen Verwarnung bis zur Wegweisung aus dem überbetrieblichen Kurs gehen. Bei Wegweisung aus dem Kurs gilt der Kurs als unentschuldigt und nicht besucht und muss kostenpflichtig nachgeholt werden. Die üK-Leitenden informieren die üK-Verantwortlichen der IGKG-TG sowie den Lehr- oder Praktikumsbetrieb über den Sachverhalt. Die üK-Verantwortlichen entscheiden individuell über eine Meldung an das Amt für Berufsbildung. Weitere Massnahmen durch das Amt für Berufsbildung im Rahmen der Lehraufsicht können die Folge sein.

## Art. 4 Publikation

1. Diese Kursordnung ist integrierter Bestandteil der Einladungen zu den überbetrieblichen Kursen.
2. Die Kursordnung ist auf der Website [www.igkg-tg.ch](http://www.igkg-tg.ch) publiziert.

Diese Kursordnung wurde vom Vorstand der IGKG-TG am 20. März 2024 genehmigt und ist per sofort gültig. Sie ersetzt alle bisherig erstellten Kursordnungen.

Bianca Baumgartner  
Präsidentin IGKG-TG

Christine Stoppa  
üK-Koordinatorin IGKG-TG

## Rechtliche Grundlagen dieser Kursordnung:

- OR, Art. 345, Abs. 1: Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen.
- BBG, Art. 23, Abs. 3: Der Besuch der (überbetrieblichen) Kurse ist obligatorisch.